



Aus aktuellem Anlass: BGH-Entscheidung zu Aus- und Einbaukosten bei mangelhafter Kaufsache

Das Problem kennen Sie sicherlich auch: Ein nagelneu gekauftes Produkt wird eingebaut. Leider stellt sich erst danach heraus, dass es nicht richtig funktioniert oder andere Mängel zeigt.

Beispielsweise kaufen Sie eine Geschirrspülmaschine, bauen diese in Ihre Einbauküche ein und müssen gleich beim ersten Lauf feststellen, dass die Maschine defekt ist. Wenn eine Reparatur nicht möglich ist, dann nützt der alleinige Austausch der mangelhaften Ware dem Käufer häufig recht wenig. Denn es entstehen sowohl Kosten für den Ausbau der mangelhaften Sache als auch Kosten für den erneuten Einbau der Ersatzlieferung.



Die Frage ist nun: Wer trägt diese Kosten? Der Verkäufer, der die mangelhafte Ware geliefert hat oder der Käufer?

Muss der Käufer bei mangelhafter Ware tatsächlich noch zusätzlich für Ein- und Ausbau bezahlen?

In der Vergangenheit blieb der Käufer meist auf den Handwerkerrechnungen für den Aus- und Einbau sitzen. Die Argumentation der Richter: Der Verkäufer ist vertragsgemäß nur zur Lieferung der mangelfreien Kaufsache verpflichtet. Sollte er

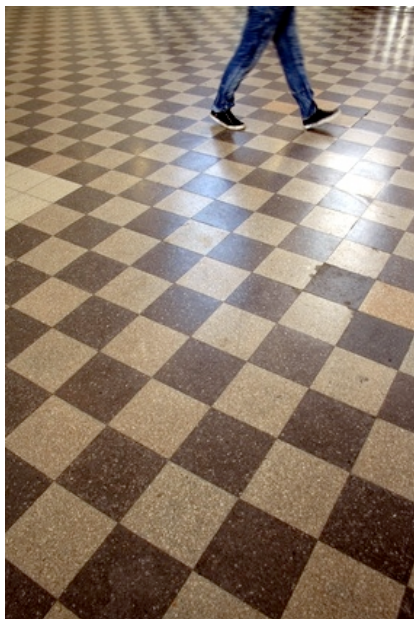
nun auch noch die Aus- und Einbaukosten tragen, so müsste er im Ergebnis mehr leisten als das, zu dem er ursprünglich vertraglich verpflichtet war. Teilweise nahmen die Gerichte an, dass der Verkäufer die Ausbaukosten tragen muss, da der Käufer nicht verpflichtet sei, die mangelhafte Sache zu behalten.



Aus aktuellem Anlass: BGH-Entscheidung zu Aus- und Einbaukosten bei mangelhafter Kaufsache

Mit Urteil vom 21.12.2011 hat der BGH über den Umfang der den Verkäufer bei der Nacherfüllung treffenden Pflichten sowie die Reichweite der dem Verkäufer zustehenden Einrede der Unverhältnismäßigkeit entschieden.

Im Falle der Ersatzlieferung muss der Verkäufer auch die Ein- und Ausbaukosten übernehmen.



Sachverhalt und Urteilsbegründung

Der Kläger erwarb von der Beklagten, die einen Baustoffhandel betreibt, Bodenfliesen zum Preis von € 1.191,61 netto. Nachdem er die Fliesen in seinem Wohnhaus hatte verlegen lassen, zeigten sich Mängel, deren Beseitigung nicht möglich ist. Der Kläger hat deswegen von der Beklagten die Lieferung neuer Fliesen sowie die Zahlung der Kosten für den Ausbau der mangelhaften Fliesen und den Einbau neuer Fliesen in Höhe von € 5.830,57 begehrt.

Der BGH hat zunächst als Ergebnis festgestellt, dass § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB dahingehend auszulegen ist, dass die dort genannte Nacherfüllungsvariante „Lieferung einer mangelfreien Sache“ auch den Ausbau und den Abtransport der mangelhaften Kaufsache – hier der gelieferten mangelhaften Bodenfliesen – umfasst.

Das dem Verkäufer in § 439 Abs. 3 BGB eingeräumte Recht, die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten zu verweigern, ist beim Verbrauchsgüterkauf dahingehend einzuschränken, dass ein Verweigerungsrecht des Verkäufers nicht besteht, wenn nur eine Art der Nacherfüllung möglich ist oder der Verkäufer die andere Art der Nacherfüllung zu Recht verweigert. In diesen Fällen beschränkt sich das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung in Gestalt der Ersatzlieferung wegen unverhältnismäßiger Mehrkosten zu verweigern, auf das Recht, den Käufer bzgl. des Ausbaus der mangelhaften Kaufsache und des Einbaus der als Ersatz gelieferten Kaufsache auf die Kostenerstattung in Höhe eines angemessenen Betrages zu verweisen.



Aus aktuellem Anlass: BGH-Entscheidung zu Aus- und Einbaukosten bei mangelhafter Kaufsache

Fraglich ist aber dann, wie hoch die angemessenen Kosten für Ein- und Ausbau in dem hier zugrundeliegenden Fall sind? Dazu führt der BGH nur sehr kurz aus:

Der Anspruch ist auf € 600,- zu begrenzen.



„Dieser Betrag erscheint dem Senat unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit (optischer Mangel der Fliesen ohne Funktionsbeeinträchtigung) und des Werts der mangelfreien Sache (circa € 1.200,-) angemessen“

Mit dieser Entscheidung des BGH hat dieser nun entschieden, dass der Verkäufer den Käufer in solchen Fällen auf die angemessenen Ein- und Ausbauposten verweisen kann – zusätzlich zur Lieferung der mangelfreien Ware. Unklar aber bleibt, welche Kosten im Einzelfall angemessen sind. Bis es also eine gesetzliche Regelung gibt, verbleibt eine erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der konkret vom Verkäufer zu tragenden Kosten.

Neue Entscheidung, aber die alte Unsicherheit bleibt

Der BGH stellt in seinem Urteil aber auch klar, dass durch die Beschränkung auf eine Kostenbeteiligung des Verkäufers, das Recht des Käufers auf Erstattung der Aus- und Einbaukosten nicht ausgehöhlt werden darf, denn dann könnte es passieren, dass der Käufer seine Ansprüche erst gar nicht geltend macht, weil ihm das notwendige Geld für die von ihm mit zutragenden Aus- und Einbaukosten fehlt. Damit kann der Verbraucher die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des mangelhaften Verbrauchsguts nur erlangen, indem er einen Teil der Kosten selber trägt, was für manchen Verbraucher sicherlich eine enorme Belastung sein dürfte.

Es bleibt daher offen, warum im vorliegenden Fall lediglich € 600,- für den Aus- und Einbau angemessen sein sollen.

Wichtig allerdings für unsere Leser ist, dass diese Entscheidung nur von großer Bedeutung für Verbraucher ist. Im unternehmerischen Rechtsverkehr, d.h. für Kaufverträge zwischen Unternehmen findet sie keine Anwendung. Hier wird in jüngster Zeit verstärkt der Versuch unternommen, eine Anpassung der Einkaufs- bzw. Verkaufsbedingungen dergestalt vorzunehmen, dass der Lieferant im Falle einer Ersatzlieferung neben den Ausbauposten auch die Kosten für den Wiedereinbau zu tragen hat.

